

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim

und

der **Ortsgemeinde Weisenheim am Berg**
vertreten durch den Ortsbürgermeister Georg Blaul

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 - Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 - Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 1.115.991 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 873.375 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 58.225 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 19.408 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 - Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die in der Anlage genannten Mehreinnahmen und Minderausgaben finanziert.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

(3) Die Ortsgemeinde finanziert den Eigenanteil am Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von 19.408 € im Jahr über

- a) Einsparungen im Bereich der freiwilligen Leistungen (Kerwe, Stutzenfest, Partnerschaft, Heimat- und Brauchtumpflege, Zuschüsse an Vereine, Repräsentationen, Sonstige lfd. Aufwendungen, Bücherei) im Rahmen eines Budgets (ursprüngliche Ansätze werden insgesamt gekürzt um 3.800 €)
- b) Einsparungen im Bereich des Winterdienstes (4.000 €)
- c) Personaleinsparungen (900 € für 2012; 4.000 € für Folgejahre)
- d) Erhöhung der Grundsteuer A von bisher 285 % auf 300 % (1.094 €)
- e) Erhöhung der Grundsteuer B von bisher 338 % auf 350 % (7.990 €)
- f) Erhöhung der Hundesteuer (bereits beschlossen) (ca. 3.000 €)
- g) Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (1.280 €)
- h) Verringerung der Ansatzes Seniorenveranstaltungen um 1.200 €, die Mehrausgaben werden durch die vorhandene „Sonderrücklage“ gedeckt.

§ 4 - Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5- Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 - Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Weisenheim am Berg, 22.03.2012


Georg Blaul
Ortsbürgermeister



Bad Dürkheim, 02. MAI. 2012
In Vertretung


Claus Potje
Kreisbeigeordneter



Anlagen:

1. Beschlussauszug Ortsgemeinderat 21.03.2012
2. Tabellen KEFERmittlungKonsolidierungsbeitrag20120321WB
 - FinanzierungKEF20120321gerundet
 - KEFGrdStgesamtmanuell20120321

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 Kommunalaufsicht
 Philipp-Fauth-Straße 11
 67098 Bad Dürkheim

Bewilligungsbehörde

Freinsheim, 07.11.2016

Ort, Datum

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◀

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde verbandsfreie Gemeinde

Name

Ortsgemeinde Weisenheim am Berg

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim

Auskunft erteilt

Herr Stephan Rumpel

Telefonnummer

06353/9357-223

Gemeindekennziffer

332 02 049

Datum des Vertrages

02.05.2012

Beitritt zum

01.01.2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag

1.115.991 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag

58.225 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag

19.408 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

46.580 EUR

2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisjahr 31.12.2013	1.022.831 EUR	864.818 EUR	46.580 EUR	0 EUR

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

4. Zahlenmäßiger Nachweis

Nr.	Buchungsstelle Finanzrechnung (Produkt / Konto)	Bezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt		Basis lt. Vertrag	HH-Ansatz incl. Nachträge	Finanz- ergebnis	Konsolidierungsergebnis		Bemerkungen	
			ja	nein				Soll-Betrag €	IST-Betrag €		
1	611101 / 401100	Grundsteuer A - Erhöhung des Hebesatzes von 295% auf 300%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.094 €	21.500 €	12.728,89	1.094 €	1.182 €		
2	611101 / 401200	Grundsteuer B - Erhöhung des Hebesatzes von 338% auf 355%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.990 €	235.000 €	229.564,31	7.990 €	10.993 €		
3	611101 / 403300	Erhöhung der Hundesteuer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3.000 €	8.500 €	9.416,37 €	3.000 €	1.922,10 €		
4	555101 / 021000 / 8 / 685100	Einnahmen aus Grundstücksverkäufen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.280 €	1.280 €	1.280 €	1.280 €	1.280 €	Einnahmen von 19.200 € werden über 15 Jahre aufgelöst	
Summe Erhöhung der Einzahlungen:											
5		Einsparungen im Bereich der freiwilligen Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3.800 €	17.265 €	12.728,89 €	3.800 €	0	Hier konnten keine Einsparungen im Vergleich zum Rechnungsergebnis des Vorjahres erzielt werden	
6	541101 / 523381	Einsparungen im Bereich Winterdienst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4.000 €	27.000 €	41.090,28 €	4.000 €	0 €	Hier konnten keine Einsparungen im Vergleich zum Rechnungsergebnis des Vorjahres erzielt werden	
7		Einsparungen im Bereich Personal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	900 €	627.175 €	587.134,84 €	900 €	6.072,99 €		
8		Einsparungen im Bereich Seniorenveranstaltungen durch Auflösung der Seniorenrücklage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.200 €	5.910 €	3.830,81 €	1.200 €	1.958,80 €		
Summe Verringerung der Auszahlungen:											
								9.900 €	8.031,79 €		
Konsolidierungsbeitrag:								23.264 €	21.486,79 €		

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	21.486 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	10.459 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	31.946 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	19.408 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	12.538 €

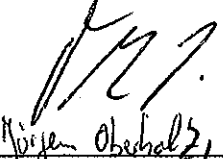
5. **Bestätigung**

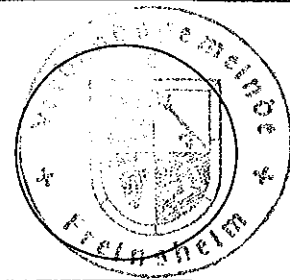
Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- der Stand der Liquiditätskredite gemäß dem Leitfaden (Ziffer 3.1.1.1) ermittelt wurde,
- die Angaben unter 4. den vom kommunalen Vertretungsorgan festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Freinsheim, 07.11.2016

Ort, Datum


 Jürgen Oberholz, Bürgermeister
 Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters



Dienstsiegel

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. **Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> folgende Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
<input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/> folgendes veranlasst

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

Pfad KEF
Weisenheim am Berg
2012 - 2018

Pfad KEF

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Ziel-Größe	1.115.991 €	1.069.411 €	1.022.831 €	976.251 €	929.671 €	883.091 €	836.511 €	789.931 €	743.351 €	696.771 €	650.191 €	603.611 €	557.031 €	510.451 €	463.871 €	417.291 €
Ist-Größe	1.115.991	775.669	864.818	853.519	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592	505.592

